



Richtlinie für die Rechnungsführung der Organe der ZRK

Genehmigt von der 107. Plenarversammlung vom 19. November 2020

Mit der Absicht, die wesentlichen Fragen im Zusammenhang mit der Rechnungsführung in den Fachdirektoren- und Fachstellenkonferenzen einheitlich zu klären sowie die transparente Übersicht über die Rechnungen und die einheitliche Handhabung sicherzustellen, beschliessen die sechs Zentralschweizer Kantone an der Plenarversammlung vom 19. November 2020 folgende Richtlinie:

1. Definition

Die Organe der ZRK sind die Plenarversammlung, der Ausschuss, die Fachdirektorenkonferenzen¹ und die Fachstellenkonferenzen (Amtsleiterinnen- und Amtsleiterkonferenzen).

2. Rechnungsführung; Regelfall

Das ZRK-Sekretariat führt die Rechnung (in der Folge ZRK-Rechnung genannt) über die allgemeinen ZRK-Kosten, die nicht einem Kanton oder einem Projekt zugeordnet werden können, namentlich der Plenarversammlung, des ZRK-Ausschusses und des ZRK-Sekretariats.²

Die ZRK-Rechnung wird von der Finanzverwaltung des Standortkantons des ZRK-Sekretariats geführt und kann um Kontenblätter für weitere Organe der ZRK erweitert werden.

In der Regel werden die Kosten der Fachdirektorenkonferenzen und der Fachstellenkonferenzen wie folgt getragen:

- a) von den einzelnen Mitgliedern, bzw. deren Kantone (z.B. Spesen) oder
- b) vom Kanton, der das Präsidium führt (Sitzungsräume, Unterlagen, Protokollführung). Die Führung einer eigenen Rechnung dieser Gremien ist die Ausnahme.

3. Rechnungsführung; Ausnahme

Wenn die Führung einer eigenen Rechnung gewünscht ist, kann diese wie folgt geführt werden:

- a. durch das jeweilige Konferenzsekretariat,
- b. durch einen Kanton oder
- c. auf einem speziellen Konto über die ZRK-Rechnung (Ziffer 2).

¹ gemäss [Basisdokument über die Direktorenkonferenzen in der Zentralschweiz](#).

² gemäss [Beschluss der 85. Plenarversammlung vom 20. November 2009](#).



4. Grundsätze der Rechnungsführung

ZRK-Organen, die eine eigene Rechnung führen, stellen sicher, dass ihre Rechnung:

- a. vom Sekretariat des jeweiligen Organs geführt wird. Eine Delegation der Aufgabe an einen Kanton oder via ZRK-Sekretariat an die Finanzverwaltung des Standortkantons ist möglich;
- b. nach dem Bruttoprinzip geführt wird;
- c. jährlich durch eine unabhängige Revisionsstelle geprüft wird. Empfohlen wird der Einsatz einer kantonalen Finanzkontrolle. Die Empfehlungen und Anregungen der Rechnungsprüfung richten sich an die Genehmigungsinstanz;
- d. von der hierarchisch übergeordneten Stelle unter Beilage des Berichts der Revisionsstelle genehmigt wird d.h.:
 - da. Die ZRK-Rechnung und die Rechnungen der Fachdirektorenkonferenzen werden von der Plenarversammlung der ZRK genehmigt;
 - db. die Rechnungen der Fachstellenkonferenzen werden von der zuständigen Fachdirektorenkonferenz genehmigt.

5. Projekte

Die Finanzierung der Projekte wird in der Regel zusammen mit dem Projektbeschrieb sichergestellt. Die dafür notwendigen Gelder werden erst danach eingefordert.

Projektabrechnungen werden vom Gremium genehmigt, welches das Projekt bewilligt hat.

6. Freies Eigenkapital und Rückstellungen

Das freie Eigenkapital wird in der Regel in der Höhe eines halben Jahresumsatzes gehalten.

Auf Rückstellungen für noch nicht definierte Projekte ist zu verzichten. In der Regel werden zunächst die Projekte geplant und anschliessend die Finanzierung gesichert.